

FINANZEN

WIRD NUN DAS NEUE REVISIONSRECHT EINGEFÜHRT?

FRAGE: Sie haben am 2. September 2010 mit Hotelier Peter Kämpfer vom Park Hotel Weggis an den Hearings der nationalrätlichen Rechtskommission teilgenommen und sich für die anlage- und personalintensive Hotellerie engagiert. Dabei zeigten Sie der Kommission auf, weshalb Klein- und Mittelbetriebe, die zwei der drei Kriterien – CHF 10 Mio. Bilanzsumme, 50 Mitarbeitende und CHF 20 Mio. Umsatz – relativ rasch überschreiten, nicht mehr ordentlich, sondern eingeschränkt zu prüfen und damit von Kosten und Bürokratie zu entlasten seien («Hotelier» berichtete hierüber in der November-Ausgabe 2010). Was ist seither geschehen? Wann wird nun dieses Gesetz in Kraft treten?

Hotelier Z., Grindelwald



Martin Eltschinger, Finanzexperte und «Hotelier»-Autor.

ANTWORT: Dieser Vorschlag wurde von der Kommission gutgeheissen und in der darauf folgenden Herbstsession am 20. September 2010 im Nationalrat behandelt. Dabei ging es nicht nur darum, die Schwellenwerte für die ordentliche Revision auf CHF 20 Mio. Bilanzsumme, 250 Mitarbeitende und CHF 40 Mio. Umsatz zu erhöhen, sondern auch das Revisionsrecht aus der laufenden Aktienrechtsvorlage mit der Abzocker-Initiative und dem Rechnungslegungsrecht herauszulösen und vorzeitig per 1. Juli 2011 bereits einzuführen. Der Nationalrat stimmte diesem für die Hotellerie und die KMU erfreulichen Begehren am 20. September 2010 mit 119 zu 60 Stimmen zu.

Der Ständerat als zweiter Rat behandelte die Vorlage in der Winter-session am 29. November 2010 und schloss sich dem Nationalrat bezüglich Grössenkriterien an. Hingegen lehnte er eine vorzeitige Inkraftsetzung des Revisionsrechtes ab und beschloss, die Vorlage zusammen mit der noch zu diskutierenden Abzocker-Initiative und dem Rechnungslegungsrecht einzuführen, was noch einige Zeit dauern könnte. Durch ein gezieltes Lobbying setzte sich der Ständerat in der Differenzenbereinigung in der kürzlichen Frühlingssession am 28. Februar 2011 mit 21 zu 19 Stimmen hauchdünn durch, das Revisionsrecht dennoch aus der Aktienrechtsvorlage herauszulösen und vorzeitig einzuführen. Die Gegner dieser raschen Reform votierten jedoch dahingehend, dass das bisherige – für die KMU unfreundliche – Gesetz erst seit 2008 in Kraft sei und nicht schon wieder geändert werden müsste. Das Datum der Inkraftsetzung, welches noch die einzige Differenz zum Nationalrat ist, überliess der Ständerat jedoch dem Bundesrat.

Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass die neuen Grössenkriterien auf den 1. Januar 2012 oder den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wer-

den könnten. Dies bringt im Hinblick auf die in naher Zukunft einzuführenden und verschärften International Standards on Auditing (ISA) für die ordentlichen Revisionen nicht nur Kostenvorteile, sondern auch Erleichterungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit, die bei der eingeschränkten Revision nicht so streng formuliert ist wie bei der ordentlichen Revision. Zum Beispiel kann der Prüfer bei der eingeschränkten Revision noch Tipps zur Abschlussgestaltung erteilen, und er kann durch personelle Trennung auch Treuhandarbeiten ausführen, was gerade in der gästefreundlichen und kommunikativen Hotellerie nützlich sein wird. Der Dialog zwischen Prüfer und Unternehmer gestaltet sich dadurch viel unkomplizierter. Hinsichtlich Kosten werden Hotelbetriebe, die die Buchhaltung sauber und à jour führen und das Rechnungswesen als permanente Führungsgrundlage einsetzen, am meisten von dieser Erleichterung profitieren.

H



Der Autor: Martin Eltschinger, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Bankfachexperte, Geschäftsinhaber der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG, Thalwil (www.eac-eltschinger.ch)

Hotelier ratgeber

LESER FRAGEN – EXPERTEN ANTWORTEN

Haben Sie Fragen zu aktuellen, brisanten oder kritischen Themen? Finanz- oder Personalprobleme? Fragen zu Marketing, Sales oder Food & Beverage? Unsere Experten, alles renommierte Spezialisten aus der Hotel- und Gastronomie-szene, beantworten Ihre Fragen kompetent und aktuell.
ratgeber@hotelier.ch